



Ausschussdrucksache 21(16)19-B

(01.07.2025)

Stellungnahme

Rebekka Blessenohl

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs

(BT-Drucksache 21/568)

am 02.Juli 2025

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Stellungnahme zur Umsetzung der REDIII (Drucksache 21/568)

Langfristige Beschleunigung sicherstellen



*Der NABU befürwortet einen beschleunigten und naturverträglichen Ausbau der Windenergie. Wirksame und nachhaltige Beschleunigung werden durch kluge Planung, strukturierte Verfahren, Einbindung der Bürger*innen vor Ort, ausreichende Personalausstattung der zuständigen Behörden und eine gute Umweltdatenverfügbarkeit erreicht.*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der Drucksache 21/568 Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es im Rahmen der Erstellung der Formulierungshilfe keine Verbändebeteiligung gab, was im Sinne von demokratischer Teilhabe und der Überprüfung der Praxistauglichkeit neuer Gesetze höchst kritisch ist. Des Weiteren konnten wir uns aufgrund der Kürze der Zeit leider nicht vollumfänglich und in der nötigen Detailtiefe mit dem vorliegenden Entwurf befassen und konzentrieren uns in unserer Bewertung daher überwiegend auf die vorgesehenen Änderungen des WindBG und BauGB. Zur Änderung des WHG finden sich am Ende der Stellungnahme grundsätzliche Anmerkungen, auf die wir nach nur übersichtlicher Prüfung hinweisen wollen.

Zur Notwendigkeit der WindBG-Änderung

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen im WindBG zu bestehenden Beschleunigungsgebieten um die Umsetzung **einer optionalen und nicht verpflichtenden Vorgabe der EU** (vgl. Artikel 15c Absatz 4 REDIII). Daher sollte zur Vermeidung des sogenannten Gold-Platings und aus Sicht des Naturschutzes **eine Umsetzung in deutsches Recht gänzlich unterbleiben**, denn im Gegensatz zur Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete findet bei den bereits bestehenden Beschleunigungsgebieten weder eine sorgfältige Auswahl unkritischer Gebiete noch die Festlegung von Regeln für Schutzmaßnahmen auf Planungsebene statt. Stattdessen wurden die meisten der mit diesem Entwurf adressierten **Beschleunigungsgebiete ursprünglich in der Annahme ausgewiesen, dass eine ausführliche Prüfung der Artenschutzbelange auf Ebene der Genehmigung stattfindet**. So wird beispielsweise in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Windenergie aus dem Teilregionalplan Energie Hessen mehrmals darauf hingewiesen, dass „*weitere Aspekte (...) auf der nachfolgenden Genehmigungsebene vertieft zu prüfen und im Detail zu klären (sind).*“ Das findet mit den geplanten Änderungen dieses Entwurfs aber nicht mehr statt. **Das Überprüfungsverfahren bietet keinen angemessenen Ersatz für**

Kontakt

Lobby-Registernummer: R001667

NABU-Bundesgeschäftsstelle

Rebekka Blessenohl

Referentin für erneuerbare Energien und Naturschutz

Rebekka.Blessenohl@NABU.de

vollumfängliche Umweltprüfungen, da lediglich vorhandene Daten genutzt werden können und der Datenbestand in Behörden zu Artvorkommen und -Verbreitung häufig stark veraltet oder unvollständig ist.

Zusätzlich ist in Beschleunigungsgebieten im Gegensatz zu weiteren Windenergiegebieten „eine Versagung der Genehmigung von Windenergieanlagen aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (...) daher nach § 6b nicht möglich“. Somit werden auch **Gebiete für Windenergie mit Windenergieanlagen bebaut**, bei denen die Planungsbehörde bei der Ausweisung ein Risiko erwähnt und einkalkuliert hatte, **dass diese in der konkreten Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen rausfallen**. Dies erfolgt ohne eine genaue Prüfung, ob dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, z. B. durch die Beantragung einer Ausnahme.

WindBG und BauGB im Speziellen

Unabhängig von der grundsätzlichen Problematik, dass es sich um die Umsetzung einer optionalen Regelung handelt, sollte mit dem vorliegenden Entwurf eigentlich eine 1:1-Umsetzung europarechtlicher Regelungen erfolgen. Tatsächlich beinhaltet der Gesetzesentwurf aber über die EU-Vorgaben hinausgehende Regelungen. In ihrer jetzigen Ausgestaltung könnte die Gesetzesänderung daher zu zusätzlichem Bürokratieaufwand, Verzögerungen durch Rechtsunsicherheiten und Akzeptanzverlust beim Windenergieausbau führen.

Folgendes sollte daher mindestens im weiteren Gesetzgebungsprozess berücksichtigt und entsprechend angepasst werden:

1. Behörden entlasten durch die Streichung der Erforderlichkeitsprüfung von Maßnahmen im Überprüfungsverfahren

Änderungsvorschlag:

Anpassung des §6b Absatz 5 Satz 1 WindBG wie folgt:

„Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige Nachweise nach Absatz 3 Satz 6 vorliegen, so ordnet sie gegenüber dem Antragsteller unter Berücksichtigung der von ihm nach Absatz 3 Satz 4 vorgelegten Unterlagen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen im Zulassungsbescheid an, sofern diese Maßnahmen erforderlich sind.“

Die entsprechende Gesetzesbegründung ist gleichartig anzupassen.

Erläuterung: Die Prüfung vor der Anordnung von Maßnahmen, ob diese erforderlich sind, ist ein unbegründeter, zusätzlicher Prüfschritt, der im Verfahren keinen Mehrwert bringt und den Behörden zusätzliche Arbeit und Beweislast aufbürdet. Der Vorhabenträger trägt bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts die Verantwortung dafür, auf Grundlage der Regeln für Schutzmaßnahmen und vorhandenen Daten nur erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen. Dies sicherzustellen, ist nicht Aufgabe der Behörden.

2. Angemessene Einbindung der Bevölkerung vor Ort durch Beteiligung

Änderungsvorschlag:

§6b Absatz 3 WindBG sollte wie folgt angepasst werden:

„(...) oder im Einzelfall hinreichend validiert wurden. Vor Übermittlung der vorhandenen Daten beteiligt die Zulassungsbehörde die Öffentlichkeit im Rahmen einer Besprechung. Der Antragsteller hat zu diesem Zweck frühzeitig geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts vorzulegen. Zur Besprechung hat die zuständige Behörde hinzuziehen:

1. Sachverständige,
2. nach § 55 zu beteiligende Behörden,
3. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie
4. sonstige Dritte.

Das Ergebnis der Besprechung wird von der zuständigen Behörde dokumentiert. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde (...).

Die Begründung zu §6b Absatz 3 WindBG könnte dementsprechend ergänzt werden:

„(...) ist nach § 6b Absatz 7 ohne Zwischenschritte eine Zahlung in Geld in Höhe von 20 000 Euro/MW festzulegen.

Bevor die Zulassungsbehörde dem Antragsteller mitteilt, welche Daten vorhanden sind, beteiligt sie die Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller frühestmöglich geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts vorzulegen. Auf Grundlage dieser Unterlagen und der Daten, die in den Behörden vorhanden sind, hat die Zulassungsbehörde eine Besprechung durchzuführen. Gegenstand der Besprechung sollen weitere relevante Daten sowie mögliche Maßnahmen zur Begegnung der Umweltauswirkungen sein. Hinzuziehen sind die in §6b Absatz 3 Satz 5 genannten Personen. Das Ergebnis der Besprechung ist zu dokumentieren und dem Antragsteller zu übermitteln.

Sind Daten vorhanden, teilt die Zulassungsbehörde dem Antragsteller mit, welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Dabei sind auch die Daten aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §6b Absatz 3 Satz 4 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten (...)

Erläuterung: Da die Umwidmung von Windenergiegebieten zu Beschleunigungsgebieten ohne erneute Umweltprüfung und Einbindung der Bevölkerung vor Ort stattgefunden hat, sollte eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Überprüfungsverfahrens verankert werden. Dies ergibt sich nicht nur aus den europarechtlichen Vorgaben¹, sondern verbessert auch die Datengrundlage für die Erstellung des Maßnahmenkonzepts, da lokale Naturschützer*innen ihr Wissen über Arten und Lebensräume einbringen können. Die potenzielle zusätzliche Arbeit für die zuständigen Behörden ist im Sinne der Akzeptanz und Sicherstellung der Naturverträglichkeit zumutbar, mehr noch, wenn die Erforderlichkeitsprüfung gestrichen wird (s.

¹ s. RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, Erwägungsgrund 30. Auf diesen Erwägungsgrund wird in der Begründung Teil A V. des vorliegenden Entwurfs explizit verwiesen.

vorherigen Änderungsvorschlag) und somit in Summe keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

3. Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen klarstellen

Änderungsvorschlag:

Ergänzung der Begründung von §6b Absatz 5 WindBG wie folgt:

„(...) ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird und Maßnahmen in angemessenem Umfang vorgesehen werden. Hierbei sind neben dem Konfliktpotential der Anlage die Anzahl der betroffenen Vorkommen besonders geschützter Arten, die Schwere der jeweiligen Betroffenheit sowie deren Gefährungsgrad bzw. Erhaltungszustand zu berücksichtigen. Nach 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG sind bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen (...)“

Erläuterung: Es muss gewährleistet sein, dass alle wirksamen Schutzmaßnahmen bestmöglich ergriffen werden, da der vorgelagerte Schritt einer durchdachten Auswahl unkritischer Flächen, wie er eigentlich von der REDIII vorgesehen ist, entfällt. Die Entscheidung, ob eine Maßnahme durchgeführt wird oder nicht, alleiniger willkürlich festgelegter Ertragsschwelle (der Zumutbarkeitsschwelle) zu überlassen ist angesichts der Tatsache, dass die angeordneten Maßnahmen die Einhaltung des besonderen Artenschutzrechts sicherstellen sollen², unverhältnismäßig. Zusätzlich wurde die Zumutbarkeitsschwelle ausschließlich für die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, entwickelt. Es ist aber anzunehmen, dass auch andere Maßnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens angeordnet werden.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die erweiterte Definition der vorhandenen Daten (§ 6b Absatz 3 Satz 2 und 3 WindBG), die Regelungen zu Fledermausabschaltungen und Monitoring (§ 6b Absatz 5 Satz 2 und 3 WindBG), die Vorgaben zur Zahlung, wenn Daten nicht vorhanden sind (§ 6b Absatz 7 Satz 1 und 6 WindBG) sowie die Stärkung der Steuerungswirkung von Windenergiegebieten gemäß § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB und § 1 Absatz 2 Satz 2 WindBG begrüßenswerte und essenzielle Regelungen darstellen, die im Laufe des Prozesses unbedingt erhalten bleiben sollten.

Grundsätzliches zum WHG

Da es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen im WHG überwiegend um die Umsetzung von verpflichtenden Vorgaben der EU zu Genehmigungsverfahren und -fristen handelt, besteht dort wenig Spielraum. An einzelnen Stellen werden aber im Vorgriff auf den anstehenden Gesetzesentwurf zu Wind an Land und Solar schon Festlegungen getätigt, die aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch sind und daher spätestens bei dem folgenden Gesetzesentwurf anzupassen sind. Die Andeutung, dass Beschleunigungsgebiete für Solaranlagen in Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiete möglich sein sollen (§ 38 Absatz 5 Satz 4 WHG und §78 Absatz 5 Satz 4), ist höchst problematisch. Gewässerrandstreifen sind wichtige grüne Korridore in der Agrarlandschaft, Überschwemmungsgebieten sind – gerade im Angesicht von vermehrt auftretenden Hochwassern durch die Klimakrise – ein wichtiger Pfeiler für Klimaanpassung. Letztere

² s. Entwurf § 6b WindBG Absatz 2 Satz 2

Gebiete sollten daher gänzlich frei von Photovoltaik-Anlagen bleiben, um die Hochwasserschutzfunktion nicht zu gefährden. In Gewässerrandstreifen müssen mindestens die Umweltprüfungen vollumfänglich stattfinden, um der Besonderheit dieser Gebiete gerecht zu werden.

Abschließende Bemerkung

Die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger braucht mehr Geschwindigkeit, denn beim Ausbau der Windenergie sind wir immer noch nicht auf dem notwendigen Ausbaupfad, um das Energiesystem rechtzeitig auf klimafreundliche Technologien umzustellen. Vermeintliche kurzfristige Gewinne bei der Beschleunigung, die sich wie in diesem Gesetzesentwurf ausschließlich auf die Beschneidung von Umwelt- und Beteiligungsrechten konzentrieren, riskieren Akzeptanz, Rechts- und Planungssicherheit und sind daher nicht zielführend. Stattdessen braucht es ein kluges und durchdachtes Vorgehen, das entscheidende Hemmnisse, z. B. Personalmangel und die schleppende Digitalisierung in Behörden mit Weitblick adressiert und so langfristig zum Erfolg führt.

Berlin, 01.07.2025